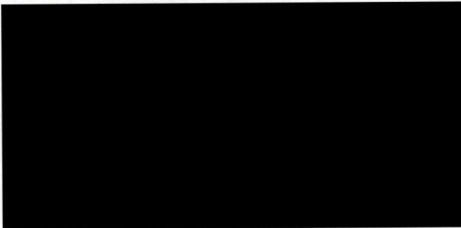




**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht**

10. Kammer  
Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

10 A 182/22



21. Dezember 2022

Verwaltungsrechtssache

. Stadt Neumünster



anliegend erhalten Sie den Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

**Hausanschrift**  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0  
**Telefax:** 04621 86-1277  
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr  
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691

**Überweisungen an**  
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,  
– Landeskasse –,  
Konto bei der Deutschen Bundesbank,  
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC MARKDEF1200

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 182/22

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

gegen

die Stadt Neumünster - Der Oberbürgermeister -, Großflecken 63, 24534 Neumünster

- Beklagte -

Beigeladen:

Herr Martin Behnke, Haart 11, 24534 Neumünster

Geschäftszeichen:

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 21. Dezember 2022 durch den Urkundsbeamten beschlossen:

Aufgrund des unanfechtbaren Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 14. November 2022 sind von der Beklagten an Kosten

**168,70 €**

(in Worten: einhundertachtundsechzig 70/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 21. Dezember 2022 an den Kläger zu erstatten.

Die Berechnung ist bereits übersandt. Hinzugesetzt wurden 161,00 € an auf die Kostenlast der Beklagten verrechneten Gerichtskostenvorschusses des Klägers.

Zahlungshinweis:

Der geschuldete Betrag ist nur an den Berechtigten zu zahlen, nicht an die Landeskasse.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (§§ 151, 165 Verwaltungsgerichtsordnung).

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Justizamtmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht


**Transfervermerk**

erstellt am 22.12.2022 um 12:20:18 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

**Prüfergebnis zu 00002a00\_10\_A\_182\_22\_KFB\_docx.pdf**

00002a00\_10\_A\_182\_22\_KFB\_docx.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
	21.12.2022 09:22:59 Uhr	gültig	gültig

